

SENNEGEMEINDE HÖVELHOF

DER BÜRGERMEISTER



Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW ist am 26.03.2020 folgender Beschluss gefasst worden:

46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neuer Sportplatz am Unterrieger Kirchweg“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Sportplatz Unterrieger Kirchweg“;

- a) **Abwägung zu den Stellungnahmen der erneuten Offenlage**
- b) **Feststellungsbeschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- c) **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49**

Beschlussvorschlag:

Zu den o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein. Eine Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.
- b) Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neuer Sportplatz am Unterrieger Kirchweg“ wird beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs begründung anerkannt.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellung am neuen Standort als „Fläche für Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ zu ändern sowie am alten Standort die Ausweisung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für Landwirtschaft“ zu ändern. Der Änderungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt und teilweise identisch mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 49 „Sportplatz Unterrieger Kirchweg“.

- c) Der Bebauungsplan Nr. 49 „Sportplatz Unterrieger Kirchweg“ wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs begründung anerkannt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung eines neuen Sportplatzes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der anliegenden Planzeichnung dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt durch die Flurstücke 14, 89, 90, 102 und 84, Flur 30, Gemarkung Hövelhof.

Dieser Beschluss ergeht als Dringlichkeitsbeschluss i. S. von § 60 (1) GO NW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

1. Bisherige Verfahrensschritte

01.08.2017	Landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPIG
21.09.2017	Bestätigung der landesplanerischen Anfrage ohne Bedenken durch die Bezirksregierung
21.09.2017	Einleitungsbeschluss (BUA)
05.10.2017	Einleitungsbeschluss (Rat)
18.04.2019	Amtliche Bekanntmachung
29.04. – 31.05.2019	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB
13.06.2019	Entwurfsbeschluss (BUA)
04.07.2019	Entwurfsbeschluss (Rat)
19.07.2019	Bekanntmachung der Offenlage
26.07. – 27.08.2019	Offenlage
23.01.2020	Beschluss zur erneuten Offenlage durch BUA
30.01.2020	Beschluss zur erneuten Offenlage durch Rat
17.02.2020	Bekanntmachung der erneuten Offenlage
24.02. – 09.03.2020	Erneute Offenlage

2. Darstellung der Planungsziele

Gegenwärtig stellt die Sennegemeinde Hövelhof dem FC Hövelriege e.V. das östlich von Riege gelegene Flurstück 84, Flur 30, Gemarkung Hövelhof, als Fußball-Sportanlage zur Verfügung. Auf diesem Grundstück am Unterrieger Kirchweg befinden sich der Fußballplatz (Hauptsportplatz) und das Vereinsheim mit den zugehörigen Einrichtungen (Geräteraum, Umkleieräume, Duschen und Versammlungsraum). Dieser Fußballplatz entspricht den Anforderungen der Liga und wird entsprechend für derartige Spiele genutzt.

Darüber hinaus steht dem FC Hövelriege e.V. ein weiterer Sportplatz westlich von Riege an der Detmolder Straße zur Verfügung. Dieser kleine Fußballplatz wird allein zu Trainingszwecken genutzt. Die Infrastruktur beschränkt sich auf einen Unterstand, einen Ballfangzaun und eine Beleuchtungsanlage. Die Sportplatzfläche liegt nicht vollständig auf einem kommunalen Grundstück. Während die südwestliche Fläche (rd. 0,6 ha) im Eigentum der Sennegemeinde Hövelhof steht, liegt der nordwestliche Teil der Sportanlage (rd. 0,9 ha) auf privatem Eigentum einer Erbgemeinschaft. Die Erschließung des Sportplatzes erfolgt ebenfalls nur über einen Privatweg.

Diese räumliche Trennung der Sportanlagen ist für den FC Hövelriege e.V. ungünstig. Durch die Entfernung (fußläufig rd. 2,4 km) steht den Nutzern des Trainingsplatzes an der Detmolder Straße das Vereinsheim an der Unterrieger Straße nicht unmittelbar zur Verfügung. Der Unterstand auf dem Trainingsplatz ist allein dem Witterungsschutz geschuldet, da für die Spieler keine Alternativen bei schlechtem Wetter vorhanden sind. Sportgeräte können nicht am Platz vorgehalten werden. Sanitäranlagen stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Der FC Hövelriege e.V. mit zwei Männermannschaften, einer Frauenmannschaft und einer Ü32-Mannschaft gehört zu den zwei großen Vereinen in Riege. Insbesondere mit seinen acht Jugendmannschaften trägt er zur örtlichen Jugendarbeit bei.

Die unbefriedigende Situation kann nunmehr dadurch gelöst werden, dass der bisherige Standort des Trainingsplatzes (rd. 1,5 ha) im Westen von Hövelhof-Riege aufgegeben wird. Stattdessen soll im Osten von Hövelhof-Riege direkt gegenüber dem bestehenden Vereinsheim und dem vorhandenen Hauptsportplatz der neue Trainingsplatz auf einer Fläche von rd. 2,0 ha angelegt werden.

Die über die Fläche verlaufende Hochspannungstrasse führt allerdings dazu, dass der Fußballplatz nicht rechtwinklig zu den Flurstücksgrenzen errichtet werden kann, weil ansonsten die Masten der Lichanlage die geforderten Sicherheitsabstände zur Stromtrasse

nicht einhalten. Durch diese Zwangspunkte ergibt sich zwischen dem Unterrieger Kirchweg und dem Sportplatz eine Fläche, die als Parkplatzanlage für den Betrieb beider Sportplätze genutzt werden kann. Bislang gibt es nur eine befestigte Fläche vor dem Vereinsheim (rd. 12 Stellplätze). Die große Anzahl der Fahrzeuge von Besuchern und Nutzern der Anlage werden z. entlang des Unterrieger Kirchweges in den Seitenanlagen sowie auf dem südlich in den Forst führenden Wirtschaftsweg abgestellt. Dieser für die Unterhaltung des Weges und seiner Seitenbereiche unbefriedigende Zustand wird damit beseitigt. Zudem können Nutzer des Trainingsplatzes die Räume des Vereinsheims unmittelbar aufsuchen und die Logistik zwischen den Plätzen entfällt.

Der kleine Trainingsplatz an der Detmolder Straße wird zurückgebaut und aufgegeben und kann sowohl einer landwirtschaftlichen Nutzung als auch einer Nutzung als Ausgleichsfläche zugeführt werden.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung / Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hövelhof stellt für das Plangebiet (Flurstück 14, 89, 90, 102, Flur 30, Gemarkung Hövelhof, neuer Trainingsplatz) „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese Fläche muss in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ umgewandelt werden.

Der jetzige Trainingsplatz an der Detmolder Straße (Flurstück 12 tlw. und 358 tlw., Flur 7) muss von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden.

Der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde seitens der Bez.-Reg. Detmold zugestimmt.

4. Bericht über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 24.02.2020 bis 09.03.2020 durchgeführt.

Sowohl im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch bei der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

Die Bedenken aus der Offenlage konnten somit ausgeräumt werden.

6. Umweltprüfung

Der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan ist ein separater Umweltbericht beigefügt.

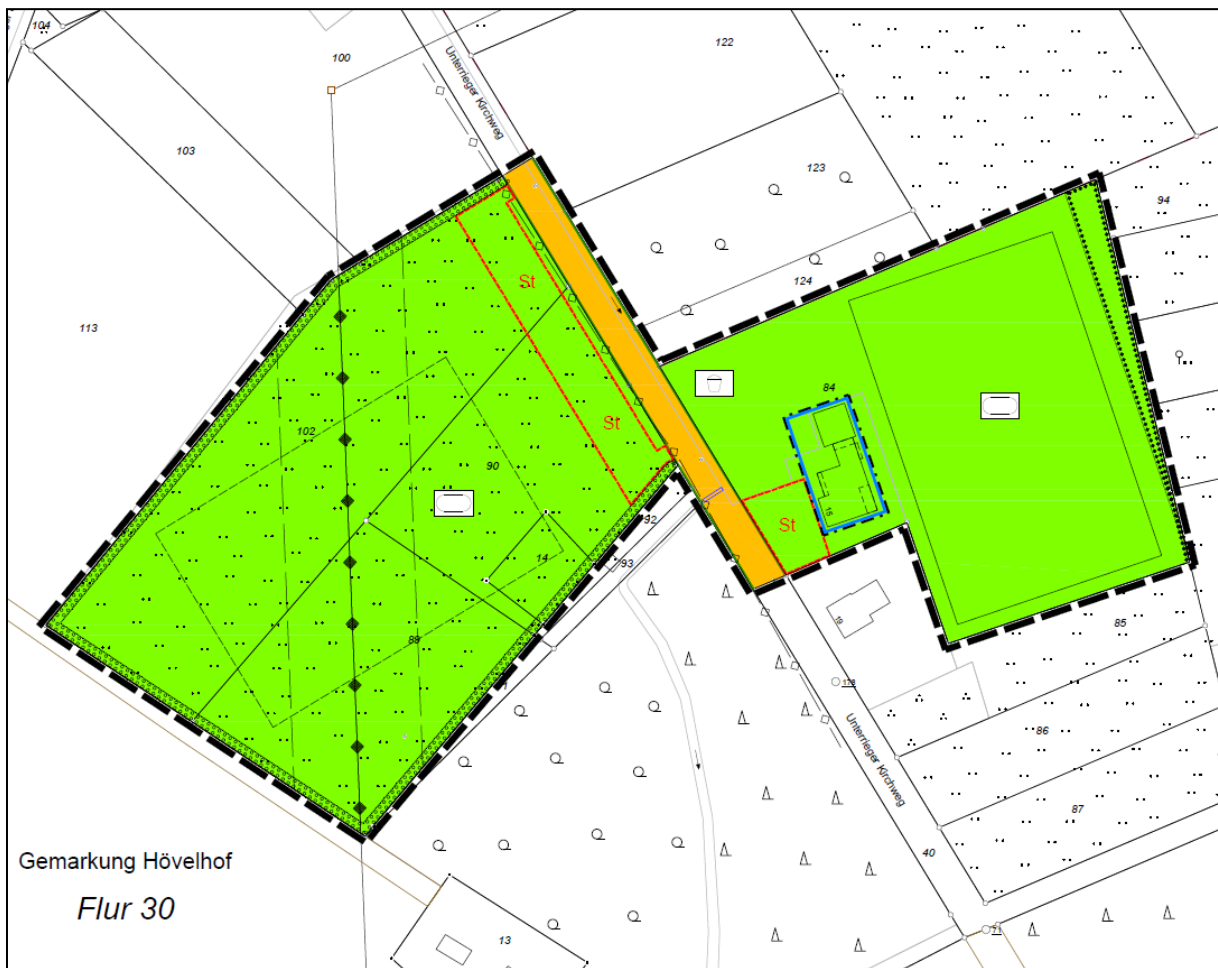
7. Städtebauliche Werte

Der neue Trainingsplatz im Osten von Hövelhof-Riege direkt gegenüber des bestehenden Vereinsheims und dem vorhandenen Hauptsportplatz hat eine Größe von rd. 2,0 ha. Der bisherige Standort des Trainingsplatzes im Westen von Hövelhof-Riege hat eine Größe von 1,5 ha und soll aufgegeben werden.

8. Nächster Verfahrensschritt

Nächster Verfahrensschritt ist die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Flächennutzungsplanänderung sowie die Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Danach erfolgt die Genehmigung der 46. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold und die amtliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses sowie des Satzungsbeschlusses.

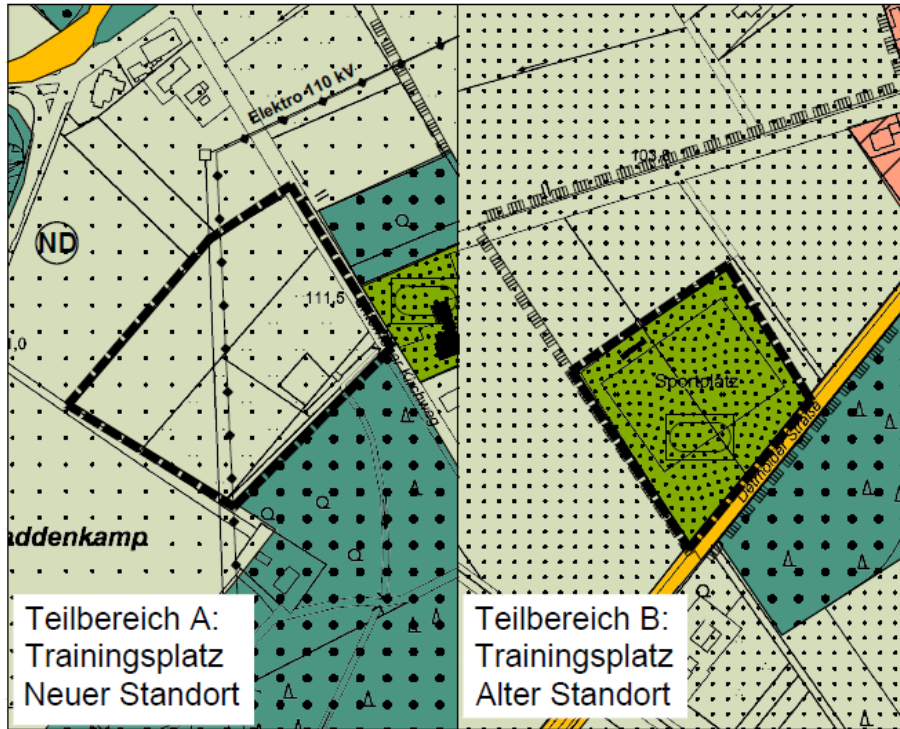
46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportplatz Unterriegeer Kirchweg“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Sportplatz Unterriegeer Kirchweg“



Ausschnitt aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan

46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportplatz Unterriege Kirchweg“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sportplatz Unterriege Kirchweg“

z.Zt. wirksame Fassung



Änderungsbereiche

